Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 36 (1956-1957)
Heft: 12

Artikel: Die Bewährungshilfe in Deutschland
Autor: Jung, Hermann
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-160596

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erfolg haben, bevor sie ein klares und bestimmtes Ziel geradlinig verfolgen können, wobei Intellekt und Gefühle im Einklang sein müssen[7].» Das letzte Ziel der liberalen Gesellschaft ist sicher, die Einzelmenschen zu überzeugen, daß es ihre Pflicht ist, ihre soziale Verantwortung zu anerkennen und sie auch in der Praxis auf sich zu nehmen. Eine Sozialpolitik, die das Axiom vertritt, daß die Einzelmenschen gänzlich unfähig seien, diesen Idealen nachzuleben, erscheint allen Liberalen als ein Akt der Verzweiflung.

DIE BEWÄHRUNGSHILFE IN DEUTSCHLAND

VON HERMANN JUNG

Als nach dem zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik die Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG.) teilweise notwendig wurde, wollte der Gesetzgeber bei dieser Gelegenheit auch fortschrittlichere Methoden in der Behandlung jugendlicher Straffälliger einführen. Angesichts der in jenen Jahren (1946—1948) noch im Anwachsen begriffenen Jugendkriminalität stellte sich den an der Schaffung des neuen Gesetzes Beteiligten das Problem in der Frage: «warum den jungen Rechtsbrecher ins Gefängnis stecken, wenn es möglich ist, ihm durch eine vernünftig ausgestaltete Bewährungsfrist, unter Mitwirkung hauptamtlicher Bewährungshelfer, die Chance zu geben, durch freiwillige eigene Anstrengungen seiner gemeinschaftsschädlichen Neigung Herr zu werden, ohne die Schwelle des Gefängnisses zu überschreiten?» Bei seiner Erörterung konnte auf die seit Jahrzehnten in den anglo-amerikanischen Ländern bestehende Probation und die mit ihr gemachten guten Erfahrungen und erzielten Erfolge hingewiesen und zurückgegriffen werden. Es zeigte sich hier ein Weg, der den vollen Ernst des Strafrechts wahrte, der aber daneben reiche Möglichkeiten bot, den irrenden und gestrauchelten Menschen zu helfen.

Im Sommer des Jahres 1951 — also noch lange vor dem Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes — wurde der Bewährungshilfe in Deutschland der Weg dadurch geebnet, daß das Bundesjustizministe-

[7]) G. M. Keynes, «Versuche zu überzeugen (Aufsätze, in denen versucht wird, den Leser zu überzeugen)», 1931, Seite 321.

rium zur Durchführung überregionaler Förderungsmaßnahmen für straffällige Jugendliche und Heranwachsende Mittel zur Verfügung stellte und als Rechtsträger zur Durchführung dieser Förderungsmaßnahmen der Verein «Bewährungshilfe E. V.» mit dem damaligen Sitz in Bad Godesberg, jetzt in Bonn, gegründet wurde. Der Verein Bewährungshilfe stellte zunächst für 5 Jugendgerichte im Bundesgebiet (Bonn, Essen, Hannover, Freiburg i. Br. und Stuttgart) hauptamtliche Bewährungshelfer ein. Als dann ein Jahr später das Bundesinnenministerium weitere Mittel bereitstellte, konnten an weiteren 5 Jugendgerichten (Delmenhorst, Duisburg, Düsseldorf und Hamburg) neue Bewährungshelfer die Arbeit aufnehmen. Durch diesen mutigen Versuch wurden wertvolle Erfahrungen gesammelt, die dann auch dazu führten, daß im dritten deutschen Jugendgerichtsgesetz vom 4. 8. 1953 die Bewährungshilfe als neues Rechtsinstitut in der Jugendstrafrechtspflege Eingang fand.

Das neue Gesetz, das am 1. 10. 1953 in Kraft getreten ist, sieht für Jugendliche und für als Jugendliche zu behandelnde Heranwachsende

a) die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung und
b) die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe vor.

Nach § 20 JGG kann «der Richter die Vollstreckung einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr aussetzen, damit der Jugendliche durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann». Die Voraussetzungen dazu erläutert § 21 JGG wie folgt:

> «Der Richter darf die Vollstreckung der Jugendstrafe nur aussetzen, wenn die Persönlichkeit des Jugendlichen und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder eine günstige Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er infolge der Aussetzung und unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Der Richter soll auch berücksichtigen, ob der Vollzug der Jugendstrafe eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.»

Die Bewährungszeit dauert mindestens zwei und höchstens drei Jahre. Nach § 27 JGG kann der Richter die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe aussetzen, wenn

> «nach Erschöpfung aller Möglichkeiten nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob in der Straftat des Jugendlichen schädliche Neigungen in einem solchen Umfange hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist.»

In solchen Fällen beträgt die Bewährungszeit ein bis zwei Jahre.

Die Mittel des Jugendstrafrechts finden auch Anwendung auf die sog. Heranwachsenden (die 18—21jährigen), jedoch nur dann, wenn

> «die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder daß es sich in der Art, den Umständen oder den Beweggründen um eine Jugendverfehlung handelt.» (§ 105 JGG.)

Aufgabe der Bewährungshilfe, bzw. des Bewährungshelfers ist es, die Lebensführung des Jugendlichen während der Bewährungszeit sowie auch die Erfüllung der richterlichen Auflagen oder eine angeordnete Wiedergutmachung zu überwachen. Der Bewährungshelfer steht unter der Aufsicht des Richters und ist diesem verantwortlich. Seine Tätigkeit setzt in der Regel gleich nach der Hauptverhandlung ein, wenn dem jugendlichen Angeklagten die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. In dem mit dem Schützling geführten ersten Gespräch wird dieser über Sinn und Zweck der Bewährungsaufsicht und der Bewährungshilfe unterrichtet. Hier wird auch schon das für die künftige Erziehungsarbeit notwendige Vertrauensverhältnis begründet oder doch die Grundlage dafür geschaffen und der pädagogische Kontakt hergestellt. So wirkt dieses erste Gespräch einerseits klärend und richtungweisend, anderseits aber muß der Schützling so angesprochen werden, daß er sich zur Übernahme und zum Einhalten der mit der ihm gewährten Bewährungszeit verbundenen Weisungen und Auflagen innerlich bereit findet. Es handelt sich jedoch bei der Arbeit des Bewährungshelfers nicht nur um eine «Überwachung» der in einem Bewährungsplan festgelegten Bedingungen und Auflagen, sondern weit mehr um eine *persönliche Hilfe* in allen Lagen und Fragen des Lebens, deren Grundlage ein menschliches und freundschaftliches Vertrauensverhältnis ist und sein muß. Die erste äußere Hilfe, meist in Form der Unterkunfts- und Arbeitsbeschaffung; die Zusammenarbeit mit den Eltern (hier auch eine Elternberatung), dem Lehrer, dem Lehrherrn oder dem Arbeitgeber, auch im Hinblick auf eine erforderliche Lohngeldverwaltung; die Einschaltung der Berufsberatung, der Werkfürsorger und anderer ehrenamtlicher Helfer hat zum Ziel, für den Jugendlichen den für seine künftige Entwicklung bestgeeigneten Platz mit den günstigsten Bedingungen und Einflußmöglichkeiten zu finden, um ein erneutes Straffälligwerden möglichst für die Zeit seines späteren Lebens zu verhüten. Diese Bemühungen werden ergänzt durch die Weckung neuer Werterlebnisse, die Anbahnung einer Selbsterziehung und Selbstbildung, die Stärkung des Willens zu einer äußeren und inneren Lebensordnung, die Freude an eigener persönlicher Lebensgestaltung und die Schaffung neuer und tragfähiger Bindungen. Hierbei können je nach Erfordernis persönliche Freunde und Bekannte des Bewährungshelfers, geeignete Familien, Jugendverbände und Arbeitskreise der Volkshochschulen etc. mit herangezogen werden. Das zuversichtliche Beschreiten dieses neuen Weges im Vertrauen auf die durch den Bewährungshelfer angebotenen Lebenshilfen erfordert in unseren Schützlingen eine Willenshaltung, die immer wieder in neuen Gesprächen und durch eine erzieherische Einflußnahme wachgehalten und gestärkt werden muß. Sie wird sich um so eher einstellen, je mehr der uns Anvertraute spürt, daß er von uns ernst genommen wird, daß hinter unseren Worten *der Mensch* steht, der es gut mit ihm meint und auf den er

sich verlassen kann. Die Bewährungshilfe steht und fällt mit der Persönlichkeit des Bewährungshelfers. Sein restloser und hingebungsvoller Einsatz ist für den Erfolg entscheidend. Auf der Arbeitstagung der Gemeinschaft «Arzt und Seelsorger» zur Therapie und Prophylaxe jugendlicher Kriminalität, die vom 19.—22. Oktober 1956 in Stuttgart stattfand, haben Dr. Dr. *Wilhelm Bitter* und Ministerialrat *Alfons Wahl*, Bundesjustizministerium Bonn, in ihren Referaten auch über die Bewährungshilfe Wesentliches gesagt, der eine aus der Sicht des Psychiaters, der andere aus der Sicht des Juristen.

Inzwischen sind in allen westdeutschen Ländern und in West-Berlin hauptamtliche Bewährungshelfer eingestellt worden. Die Erfolge der durch sie geleisteten Betreuungs- und Erziehungsarbeit entsprechen durchaus den Erwartungen, die man in das neue Rechtsinstitut innerhalb der deutschen Jugendstrafrechtspflege gesetzt hat. Mit dem dritten Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 1953 wurde auch für Erwachsene ab 1. 1. 1954 die Strafaussetzung zur Bewährung eingeführt, wenn die erkannte Gefängnisstrafe 9 Monate nicht übersteigt und die Persönlichkeit des Täters eine solche rechtfertigt.

Nun noch einige Beispiele:

R. H., 18 Jahre alt, beging mit anderen Jugendlichen einen Metalldiebstahl, für den er vom Jugendgericht zu 6 Monaten Jugendstrafe unter Zubilligung einer Bewährungszeit von 3 Jahren verurteilt wurde; er wurde einem Bewährungshelfer unterstellt. Im Bewährungsplan wurden ihm folgende Auflagen gemacht: Arbeitsplatz- und Wohnortswechsel nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bew.-helfer, Nachweis über den Verbrauch seines Arbeitsverdienstes und Anschluß an eine Freizeitgruppe.

R. H. stammt aus guten familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Familie ist erbbiologisch gesund; die Ehe der Eltern gilt als harmonisch. Die Kindheit des R. ist normal verlaufen. Außer den üblichen Kinderkrankheiten sind ernsthafte Erkrankungen nicht eingetreten. Er besuchte mit gutem Erfolg die Volksschule und blieb nach der Schulentlassung noch 1 Jahr im Hause der Eltern, weil man für ihn nicht gleich eine Lehrstelle finden konnte. Er machte sich während dieser Zeit im Hause nützlich und bastelte gern. Bald konnte R. eine Mechanikerlehre beginnen, mußte diese aber nach $2^1/_2$ Jahren abbrechen, weil die Firma in Konkurs geriet. Später beendete er seine Lehre noch und bestand die Gesellenprüfung mit «gut».

R. ist groß und schlank, sportlich-frisch in seinen Bewegungen, sauber und gepflegt in seiner Kleidung. Im Verkehr mit anderen Menschen ist er in seinem Auftreten leicht gehemmt und zurückhaltend. Sein Gefühls- und Triebleben steht im Widerstreit mit seinem gut entwickelten Intellekt, woraus sich seine Unsicherheit erklären ließe. Charakterlich ist er noch ungereift, jedoch beginnt ein gesundes Selbstbewußtsein sich zu entfalten. Zum Vater hat er keine innige Beziehung, wohl aber zur Mutter. Die Auflage, sich einer Freizeitgruppe anzuschließen, soll eine Stetigkeit seines an sich gesunden Lebensgefühls bewirken und die Kontaktscheu anderen Menschen gegenüber beheben helfen.

Zur Straftat kam R. H., indem er sich durch seine Kameraden, die sich in «Geldnöten» befanden, zum Mittun bei den von ihnen geplanten und auch durchgeführten Metalldiebstählen verleiten ließ. Er sah ein, daß er sich einen falschen Begriff von der Kameradschaft gemacht hatte und hat durch sein positives Verhalten während der ihm auferlegten dreijährigen Bewährungszeit gezeigt, daß es ihm mit dem Beginn eines ge-

ordneten und arbeitsamen Lebens ernst gewesen ist. Nach Ablauf der Bewährungszeit wurde ihm die Strafe erlassen und der Strafmakel im Strafregister getilgt.

Marie K., zur Zeit der Tat 16 Jahre alt, entwendete in einem Warenhause Kleidungsstücke, wofür sie vom Jugendgericht wegen Diebstahls mit 6 Monaten Jugendstrafe bestraft wurde; die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt und Marie einer Bewährungshelferin unterstellt. Im Bewährungsplan wurde vorgesehen, daß sie sich in jeder Lebenslage der für sie zuständigen Bewährungshelferin anvertrauen soll; sie soll sich eines ehrbaren und straffreien Lebenswandels befleißigen und der Bewährungshelferin über jeden Wechsel ihrer Arbeitsstelle und ihres Wohnortes vorher Nachricht geben.

M. ist Vollwaise. Die Mutter starb, als M. 5 Jahre alt war. Der berufstätige Vater kümmerte sich wenig um seine Kinder und überließ M., als dem ältesten von 3 Kindern, die Betreuung der Geschwister und auch die Führung des Haushaltes. Das damals 10jährige Mädchen war dieser Aufgabe nicht gewachsen; sie drohte infolge der fehlenden Aufsicht und einer lenkenden Erziehung zu verwahrlosen, so daß sie mit den Geschwistern der Fürsorgeerziehung zugewiesen wurde. Sie kam in ein Waisenhaus und später zu Pflegeeltern, die aber keinen günstigen Einfluß auf das Mädchen ausübten. Nach der Schulentlassung arbeitete sie in der Landwirtschaft und fand später eine Stelle als Haushalthilfe, wo sie fleißig und pünktlich war.

M. ist ein mittelgroßes, gut entwickeltes Mädchen, das einen guten und wohlerzogenen Eindruck macht. Immerhin merkt man ihr das Anstaltskind an. Sie weiß sich von der besten Seite zu zeigen und ist im Gegensatz zu ihrer äußeren Erscheinung zu bescheiden und spricht mit übertrieben zarter Stimme. Auf Körperpflege und gute Kleidung legt sie Wert. Sie ist gut begabt und weiß, was sie will; sie bemüht sich, einen gehobenen Beruf zu erlernen, um im Leben vorwärts zu kommen, leidet daneben aber oft unter inneren Hemmungen und Minderwertigkeitsgefühlen. Die dadurch bei ihr entstehenden Verkrampfungen dürften darauf zurückzuführen sein, daß M., die sehr sensibel ist, die erlebte Anstaltserziehung als einen Makel empfindet und sich sozial gedrückt fühlt. Hieraus läßt sich dann auch der Diebstahl von Kleidungsstücken erklären, um durch diese ihr Selbstbewußtsein zu heben und ihre innere Unsicherheit zu verdecken.

Marie K. konnte inzwischen eine kaufmännische Lehre antreten. Sie hat hier gute Fortschritte gemacht und auch die ihr auferlegten Bedingungen eingehalten, so daß ihr nach Ablauf der Bewährungszeit die Strafe erlassen werden konnte. Der Strafmakel wurde ebenfalls getilgt.